

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen  
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

**21. Jahrgang \***                      **Schönefeld, den 23.01.2024**                      **Nummer: 02/24**

## Inhaltsverzeichnis:

### **Amtliche Bekanntmachung**

Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung), veröffentlicht im Amtsblatt 01/2024 der Gemeinde Schönefeld vom 12.01.2024 ..... 2

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters für die Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld und der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf am 09. Juni 2024 ..... 3

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung als beisitzende Mitglieder des Wahlausschusses und Benennung ihrer Vertretenden für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024.....11

Einladung zur Mitgliederversammlung Der Jagdgenossenschaft Schönefeld- Selchow- Waßmannsdorf.....13

---

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld  
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11  
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten  
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

# **Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung), veröffentlicht im Amtsblatt 01/2024 der Gemeinde Schönefeld vom 12.01.2024**

Aufgrund eines Übertragungsfehlers wird die Bekanntmachung des Satzungstextes wie folgt berichtigt:

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.12.2023 mit Beschluss 69/2023 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23.05.2007 (Beschluss 34/2007) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zur Satzung Gebühren für Verwaltungstätigkeiten aller Dienststellen werden die Punkte 5-12 gestrichen.
2. Unter der neu einzufügenden Ordnungsnummer 5 wird unter der Überschrift Einwohnermeldeamt ein Gebührentatbestand mit der Bezeichnung Benutzung des Fotoautomaten des Einwohnermeldeamtes zur digitalen Erstellung eines biometrischen Lichtbildes eingeführt. Die unter dieser Tarifstelle einzufügende Gebühr bemisst sich auf 7,74 €. Die fortlaufenden Ordnungsnummern werden numerisch angepasst.

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, den 21.12.2024

Hentschel  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

---

# **Wahlbekanntmachung des Wahlleiters für die Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld und der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf am 09. Juni 2024**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgK-WahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgK-WahlV) mache ich Folgendes bekannt:

## **I. Wahltermin für die Wahlen sowie die Wahlzeit**

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 24 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen**

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld,
- des Ortsbeirates des Ortsteils Großziethen,
- des Ortsbeirates des Ortsteils Kiekebusch,
- des Ortsbeirates des Ortsteils Schönefeld,
- des Ortsbeirates des Ortsteils Selchow,
- des Ortsbeirates des Ortsteils Waltersdorf und
- des Ortsbeirates des Ortsteils Waßmannsdorf

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

## **II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

### **A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld**

#### **1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Es sind insgesamt **28** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

#### **2. Wahlkreise**

Durch Beschluss 78/2023 der Gemeindevertretung Schönefeld vom 20. Dezember 2023 besteht das Wahlgebiet aus einem Wahlkreis.

#### **3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbende** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis

**Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr,**

bei dem

**Wahlleiter der Gemeinde Schönefeld**

(Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld)

**schriftlich** eingereicht werden.

#### **4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die **Gemeinde Schönefeld** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss

beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung sowie Einzelbewerbende können einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerberbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **42** Bewerbende enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr

beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

#### 6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

#### 7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**

##### 7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Vordruckmuster 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

#### 7.2 **Zur Wählbarkeit**

##### 7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

##### 7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem **Vordruckmuster 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem **Vordruckmuster 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem **Vordruckmuster 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift müssen die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das

Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 9. **Unterstützungsunterschriften**

### 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Schönefeld durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Schönefeld durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Gemeindevertretung Schönefeld vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit. 9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis

**Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,**

bei der

**Wahlbehörde, Gemeinde Schönefeld,**

**Dezernat I (Raum 101 und 102),** Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld  
zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) spätestens bis**

**Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,**

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem **Vordruckmuster 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Schönefeld, Dezernat I (Raum 101 und 102)**, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld aufgelegt.  
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.  
Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.  
Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.  
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurrücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**  
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. April 2024, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche

gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

#### 11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 09. April 2024 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

#### **B. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf ist das jeweilige Gebiet des Ortsteils. Das jeweilige Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Für die Ortsteile Großziethen, Schönefeld, Waltersdorf sind insgesamt **fünf**; für die Ortsteile Kiekebusch, Selchow, Waßmannsdorf insgesamt **drei** Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.  
Der Wahlvorschlag für die Ortsbeiräte Großziethen, Schönefeld, Waltersdorf darf insgesamt höchstens **sieben**; für die Ortsbeiräte Kiekebusch, Selchow, Waßmannsdorf insgesamt höchstens **sechs** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in den jeweiligen Ortsteilen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schönefeld wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf bestimmen, sofern die Anzahl der in den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schönefeld wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind für den Ortsteil  
Großziethen mindestens **zehn**,  
Kiekebusch mindestens **drei**,  
Schönefeld mindestens **zehn**,  
Selchow mindestens **drei**,  
Waltersdorf mindestens **fünf** und  
Waßmannsdorf mindestens **fünf** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an

ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.9 sinngemäß.

### **III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden grundsätzlich vom Wahlleiter beschafft und können bei diesem angefordert werden.

Der Wahlleiter ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

E-Mail: [wahlen@gemeinde-schoenefeld.de](mailto:wahlen@gemeinde-schoenefeld.de)

Zusätzlich besteht die Möglichkeit im Internet auf die entsprechenden Formulare zuzugreifen. Näheres hierzu finden Sie unter

<https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/aufstellung-von-wahlvorschlaegen/>

### **IV. Nutzung des Formularservers für die Erfassung und Übermittlung von Wahlvorschlägen**

Beim Ausfüllen der Vordruckmuster müssen Angaben oft mehrfach, teilweise bis zu vier Mal eingetragen werden, wie beispielsweise die Daten der Bewerbenden. Solche Mehrfachangaben verursachen nicht nur erheblichen Aufwand beim Ausfüllen der Vordruckmuster, sie bergen außerdem ein erhebliches Fehlrisiko. Daher besteht die Möglichkeit Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen. Für die Wahl der Gemeindevertretung sowie für die Wahlen der Ortsbeiräte ist der Formularserver wie folgt erreichbar:

[https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lwl/kw/anlage\\_5a/index](https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/lwl/kw/anlage_5a/index)

In dem Portal können Sie die Vordrucke für die einzelnen kommunalen Wahlen bequem ausfüllen, Zwischenstände herunterladen und als PDF-Dokument speichern sowie ausdrucken. Sie werden Schritt für Schritt durch den Wahlvorschlag geführt.

**Nach dem Ausdrucken und Unterschreiben Ihrer vollständigen Unterlagen sind diese bis spätestens 04.04.2024, 12:00 Uhr beim Wahlleiter der Gemeinde Schönefeld schriftlich im Original einzureichen.**

Schönefeld, 18. Januar 2024

Hilmar Ziegler  
Wahlleiter für die Gemeinde Schönefeld

---

# **Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung als beisitzende Mitglieder des Wahlausschusses und Benennung ihrer Vertretenden für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024**

Nach § 16 Absatz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 3 Absatz 1 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) werden die im Wahlgebiet Schönefeld vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aufgefordert, dem Wahlleiter wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes Schönefeld zur Berufung als

## beisitzende Mitglieder des Wahlausschusses

für das Wahlgebiet der Gemeinde Schönefeld zur bevorstehenden Kommunalwahl am 9. Juni 2024 vorzuschlagen und ihre Vertretenden zu benennen.

Der Wahlausschuss besteht gemäß § 16 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) aus dem Wahlleiter als dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin des Vorsitzenden und fünf beisitzenden Mitgliedern. Er besteht auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

Die Vorschläge sind bis zum **10. Februar 2024** an die

Gemeinde Schönefeld

Der Wahlleiter

Hans-Grade-Allee 11

12529 Schönefeld

zu richten.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft der Wahlleiter unverzüglich die beisitzenden Mitglieder des Wahlausschusses. Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als beisitzende Mitglieder des Wahlausschusses vorgeschlagen, so beruft der Wahlleiter die weiteren beisitzenden Mitglieder nach seinem Ermessen.

Als Hinderungs- und Ablehnungsgründe gelten lediglich die in § 92 Absatz 4 und 5 BbgKWahlG abschließend genannten Gründe, auf die hiermit hingewiesen wird:

### *§ 92 Ehrenamtliche Mitwirkung*

*(4) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlwerbende, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiterin, Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiterinnen, Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiterinnen und stellvertretende Wahlleiter scheiden mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (§ 28 Absatz 5 oder § 70 Absatz 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die beisitzenden Mitglieder der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.*

*(5) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen insbesondere ablehnen*

- 1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,*
- 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,*

3. *wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,*
4. *wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,*
5. *wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.*

Schönefeld, den 17.01.2023

Hilmar Ziegler  
Wahlleiter für die Gemeinde Schönefeld

---

# **Einladung zur Mitgliederversammlung Der Jagdgenossenschaft Schönfeld- Selchow- Waßmannsdorf**

Am Donnerstag, den 28. März 2024  
um 17.00 Uhr  
**Landebahn 3.0**  
12529 Schönfeld OT **Selchow**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schönfeld- Selchow- Waßmannsdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

## **Tagesordnung:**

1. Begrüßung- Feststellung der Tagesordnung und Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes (Jagdkataster)
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht der Jagdpächter
5. Verschiedenes/ Vorschläge

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Schönfeld- Selchow- Waßmannsdorf verzeichnet sind.

Die Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Jagdgenossen

Ich bitte die Teilnahme bis zum 6. März 2024 anzumelden. Tel. 0171/ 439 62 42

Schönfeld, der 08.01.2024

Der Jagdvorstand Lutz Gericke

---